

# *Duvenstedter Sportverein von 1969 e.V.*



## **Finanzordnung**

Version 1.0 gemäß Vorstandsbeschluss vom 13.07.2009



## Gliederung

§ 1	Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.....	3
§ 2	Haushaltsplan .....	3
§ 3	Jahresabschluss und Kassenprüfung.....	3
§ 4	Verwaltung der Finanzmittel.....	3
§ 5	Erhebung und Verwendung der Finanzmittel .....	4
§ 6	Anweisungsberechtigung und Zahlungsverkehr.....	4
§ 7	Eingehen von Verbindlichkeiten .....	4
§ 8	Spenden.....	5
§ 9	Inventar .....	5
§ 10	Zuschüsse .....	5
§ 11	Kostenerstattung .....	5
§ 12	Gebühren .....	6
§ 13	Inkrafttreten .....	6



## § 1 Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- (1) Die Finanzordnung des Duvenstedter Sportverein von 1969 e.V. (DSV) gilt für sämtliche Finanzangelegenheiten des Vereins.
- (2) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
- (3) Für den Gesamtverein und für jede Abteilung gilt grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 2 Haushaltsplan

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat unter Beteiligung der Abteilungsleitungen für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan muss sich in seinem Aufbau nach dem Kontenplan des Vereins richten.
- (3) Der Haushaltsplanentwurf des Vereins und die Haushaltsplanentwürfe der Abteilungen werden vom Vorstand beraten und auf der Mitgliederversammlung zur Abstimmung gebracht.
- (4) Die Haushaltsplanentwürfe der Abteilungen sind bis zum 15. November für das folgende Jahr beim Vorstand einzureichen.
- (5) Wenn Abteilungen die ihnen zur Verfügung stehenden Finanzmittel überzogen haben, kann der Vorstand in Absprache mit der Abteilungsleitung höhere Abteilungsbeiträge festsetzen.

## § 3 Jahresabschluss und Kassenprüfung

- (1) Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins und aller Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden.
- (2) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung den Jahresabschluss und den Haushaltsplan vorzulegen.
- (3) Der Jahresabschluss ist von den gewählten Revisoren gemäß § 15 der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig und angemeldet Prüfungen durchzuführen.
- (4) Die Kassenprüfung hat sich auf den Zahlungsverkehr, die Einhaltung des Haushaltsplanes sowie Beschlüsse, die finanzielle Angelegenheiten betreffen, zu erstrecken. Die Revisoren haben kein Weisungsrecht. Der Vorstand und die Geschäftsführung sind verpflichtet, über alle finanziellen Vorgänge den Revisoren Auskunft zu erteilen und diesen auf Verlangen Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren (mit Ausnahme datenschutzrechtlich geschützter Unterlagen).
- (5) Über das Ergebnis der Prüfung ist von den Revisoren eine Niederschrift anzufertigen.
- (6) Die Revisoren überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.

## § 4 Verwaltung der Finanzmittel

- (1) Alle Finanzgeschäfte werden über die Vereinskasse abgewickelt.
- (2) Der Finanzreferent verwaltet die Vereinskasse.
- (3) Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen werden abteilungsweise verbucht.
- (4) Zahlungen werden von dem Finanzreferent nur geleistet, wenn sie nach § 6 dieser Finanz-



ordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind.

- (5) Der Vorstand und die Abteilungsleiter sind für die Einhaltung des Haushaltsplanes in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Die Abteilungsleiter erhalten zur Haushaltsüberwachung Einblick in den Kontostand ihrer Abteilung.
- (6) Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Vorstand auf Antrag, in Ausnahmefällen und zeitlich befristet, eingerichtet werden (z.B. bei Großveranstaltungen, die nicht vom Gesamtverein ausgerichtet werden). Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben ist mit dem Finanzreferenten vorzunehmen.

## § 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

- (1) Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Gesamtverein erhoben und verbucht.
- (2) Abteilungsbeiträge werden über die Vereinskasse verbucht. Sie stehen der betreffenden Abteilung in voller Höhe zur Verfügung.
- (3) Überschüsse aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen werden über die Vereinskasse verbucht. Sie stehen jedoch der betreffenden Abteilung zur Verfügung. Leistungen des Hauptvereins oder anderer Abteilungen werden nach vorheriger Vereinbarung verrechnet.
- (4) Die Abteilungen sind nicht berechtigt, selbständig Werbeverträge abzuschließen.
- (5) Die Finanzmittel sind entsprechend §1 dieser Finanzordnung zu verwenden.

## § 6 Anweisungsberechtigung und Zahlungsverkehr

- (1) Über die Bankkonten des Vereins sind verfügungsberechtigt:
  - Der Vorsitzende mit dem Finanzreferent
  - Der stellv. Vorsitzende mit dem Finanzreferent
  - Der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende
- (2) Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Vereinskasse und überwiegend bargeldlos abgewickelt.
- (3) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein prüffähiger Beleg vorhanden sein.
- (4) Bei Gesamtabrechnungen muss auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
- (5) Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrages durch den Finanzreferenten muss die Abteilungsleitung oder eine Vertretung die sachliche Richtigkeit der Ausgaben durch Unterschrift bestätigen.
- (6) Die bestätigten Rechnungen sind dem Finanzreferenten unter Beachtung von Skonto-Fristen rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.
- (7) Wegen des Jahresabschlusses sind Bar-Auslagen zum 20.12. des auslaufenden Jahres mit dem Finanzreferenten abzurechnen.
- (8) Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es dem Finanzreferenten gestattet, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens 1 Monate nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

## § 7 Eingehen von Verbindlichkeiten

- (1) Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten ist im Einzelfall vorbehalten:
  - jedem Vorstandsmitglied für das jeweilige Ressort bis einschließlich einer Summe von 300€, solange der im Haushaltsansatz geplante Betrag für den betroffenen Haushaltstitel dadurch nicht überschritten wird
  - den Mitarbeitern der Geschäftsstelle für den Büro- und Verwaltungsbedarf bis einschließlich einer Summe von 300€, solange der im Haushaltsansatz geplante Betrag für den betroffenen Haushaltstitel dadurch nicht überschritten wird
  - dem 1. Vorsitzenden des Vorstands bis einschließlich einer Summe von 1.000 €, solange



der im Haushaltsansatz geplante Betrag für den betroffenen Haushaltstitel dadurch nicht überschritten wird

- dem Vorstand bis einschließlich einer Summe von 10.000€
  - der Mitgliederversammlung für Summen größer 10.000€
- (2) Abteilungsleitungen dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten außerhalb der Abteilungsarbeit eingehen.
  - (3) Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.

## § 8 Spenden

- (1) Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen.
- (2) Unterschrieben werden diese Bescheinigungen durch die/den Vorsitzende/n.
- (3) Spenden, für die eine solche Spendenbescheinigung erwünscht wird, müssen mit der Angabe der Zweckbestimmung dem Verein überwiesen werden.
- (4) Spenden kommen dem Gesamtverein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einer bestimmten Abteilung zugewiesen werden.

## § 9 Inventar

- (1) Zur Erfassung des Inventars (über € 400,-) ist von der Geschäftsführung ein Inventar-Verzeichnis anzulegen.
- (2) Sämtliche in den Abteilungen vorhandenen Werte (Inventar, Sportgeräte usw.) sind alleiniges Vermögen des Vereins. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Schenkung zufließen.
- (3) Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern. Der Erlös muss der Vereinskasse zugeführt werden. Über verschenkte Gegenstände ist ein Beleg vorzulegen.

## § 10 Zuschüsse

- (1) Öffentliche Zuschüsse fließen nicht automatisch an die Abteilungen weiter.
- (2) Nicht zweckgebundene Zuschüsse werden im Rahmen der Haushaltsplanberatung verteilt.
- (3) Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

## § 11 Kostenerstattung

- (1) Vereinsbedingte Reisekosten und Spesen außerhalb Hamburgs können auf Antrag erstattet werden. Anträge auf Fahrkostenerstattung müssen vor Reisebeginn beim Vorstand gestellt und vorher genehmigt werden. Für Fahrten mit dem PKW wird eine Kilometerpauschale von € 0,30 je gefahrenen Kilometer erstattet, egal wie viele Personen im PKW mitgefahren sind.
- (2) Dem Vorstand und den Abteilungen werden keine Sitzungsgelder gezahlt.
- (3) Die Abteilungen erhalten für jeden Jugendlichen bis zum Alter von 18 Jahren einmal jährlich einen Zuschuss zu einer Feier von bis zu € 1,50 je anwesenden Jugendlichen. Dieser Zuschuss ist bei der Geschäftsführung bis 4 Wochen nach der Veranstaltung, mit Einreichung einer Teilnehmerliste und Quittungen, einzureichen.
- (4) Über die oben genannten Fälle hinaus, kann der Vorstand auf Antrag weitere Zuschüsse gewähren.



## § 12 Gebühren

- (1) Mitglieder, deren Beiträge wieder zurück gebucht werden, haben eine Rücklaufgebühr in Höhe von 4,50 €, mindestens jedoch die entstandenen Gebühren, zu zahlen.
- (2) Mitglieder, die ihre Beiträge nicht bezahlen, haben nach der 1. Erinnerung eine Mahngebühr in Höhe von 5,- € zu zahlen.
- (3) Nach der 1. Erinnerung fällt für die 2. Erinnerung eine Bearbeitungsgebühr von weiteren 5,- € an.
- (4) Die Bearbeitungskosten für den Mahnbescheid (Abgabe Inkassobüro) betragen 10,- € zuzüglich der Kosten des Inkassobüros.
- (5) Nach 3-monatiger Zahlungsschuld sind Verzugszinsen gem. §§ 286 Abs. 3, 288 BGB fällig.
- (6) Außerdem hat der Beitragsschuldner sämtliche weiteren Kosten zu übernehmen, die hier nicht aufgeführt sind, aber ihren Ursprung in der Zahlungsschuld haben (z.B. Adressermittlung).

## § 13 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung ist in der vorliegenden Form am 13.07.2009 von der Vorstandssitzung vom DSV beschlossen worden und tritt ab diesem Zeitpunkt in Kraft.